

**Reglement
über die Lieferung elektrischer Energie
aus dem Niederspannungsnetz
des Aargauischen Elektrizitätswerkes
(Abgabereglement)**

Vom 23. März 1994

Der Verwaltungsrat des Aargauischen Elektrizitätswerkes,

gestützt auf § 20 Abs. 3 EnG¹⁾ sowie § 13 Abs. 2 lit. h des Geschäftsreglements AEW vom 6. Dezember 1995²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Aargauischen Elektrizitätswerkes, nachstehend «AEW» genannt, an die Energiebezüger, nachstehend «Kunden» genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des AEW angeschlossen sind.

1.2 Begriffe

Als Kunden im Sinne dieses Reglementes gelten:

- a. die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- b. die Eigentümer von leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen, sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an

¹⁾ SAR 773.100

²⁾ SAR 773.511

Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum);

- c. die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern das AEW den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklärt.

1.3 Grundlagen des Energielieferungsverhältnisses

- 1.3.1 Dieses Reglement und die Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem AEW und seinen Kunden.
- 1.3.2 In besonderen Fällen, wie z.B. bei Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, kann das AEW von Fall zu Fall besondere Lieferbedingungen festsetzen oder vereinbaren. Solche speziellen Bedingungen können von den Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglementes und den Tarifen abweichen. In diesen Fällen gelten das Reglement und die Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3.3 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglementes sowie der für ihn zutreffenden Tarifblätter.

1.4 Entstehung eines Energielieferungsverhältnisses

- 1.4.1 Das Energielieferungsverhältnis entsteht in der Regel mit der Anmeldung eines Bezugsverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung gemäss Ziffer 1.5. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.
- 1.4.2 Das Verhältnis zwischen dem AEW und seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- 1.4.3 Das AEW ist berechtigt, in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern und bei Inkassoproblemen den Liegenschaftseigentümer als Kunden zu bezeichnen und diesem den verbrauchten Strom in Rechnung zu stellen.¹⁾
- 1.4.4 Das AEW kann Weisungen für die bei der Anmeldung eines Energiebezuges vorzulegenden Unterlagen aufstellen.

1.5 Auflösung eines Energielieferungsverhältnisses

- 1.5.1 Der Energiebezug kann vom Kunden jederzeit durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Dabei ist eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen einzuhalten. Bei der schriftlichen

¹⁾ Fassung gemäss Reglement vom 26. März 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 243).

Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes im AEW.

- 1.5.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

1.6 Meldepflichten

Dem AEW ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung;
- b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen;
- c. vom Vermieter: der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

1.7 Beratung in Fragen der Energieanwendung

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfange Anspruch auf kostenlose Auskunft über Tarif- und allgemeine technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und der Energieanwendung von Bedeutung sind. Wird eine weiter gehende Spezialberatung verlangt, ist diese zu entschädigen.

2. Energielieferung

2.1 Technische Voraussetzungen

- 2.1.1 Das AEW setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das AEW ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 2.1.2 Elektrische Geräte und Anlagen werden nur mit Energie beliefert, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur haben sich rechtzeitig beim AEW über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 2.1.3 Für elektrische Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Wirkungen auf den Betrieb der Anlagen des AEW oder dessen Kunden ausüben, kann das AEW zu Lasten des Verursa-

chers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die zur Verbesserung geeignet sind.

- 2.1.4 Die zulässigen Störpegel werden unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln und Empfehlungen vom AEW bestimmt.
- 2.1.5 Das AEW verweigert den Anschluss von Installationen oder elektrischen Geräten an sein Niederspannungsverteilnetz bzw. die Lieferung elektrischer Energie, wenn diese:
- a. dem eidgenössischen oder kantonalen Recht sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Hausinstallationsvorschriften oder den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder den Werkvorschriften des AEW nicht entsprechen;
 - b. im normalen Betrieb andere Einrichtungen störend beeinflussen.
- 2.1.6 Werden bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt, schliesst das AEW die davon betroffenen Installationen nicht an sein Verteilnetz an.
- 2.1.7 Das AEW behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten verhindern zu können.

2.2 Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Energielieferung

- 2.2.1 Das AEW liefert dem Kunden elektrische Energie auf Grund dieses Reglementes im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht, soweit die Anlagen des AEW dies gestatten.
- 2.2.2 Das AEW liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Energielieferung.
- 2.2.3 Das AEW ist berechtigt zu verlangen, dass der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Das AEW ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistungsabgabe einzuschränken oder Apparate zu sperren. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Niederspannungsinstallationen den Einbau von Laststeuergeräten in seine Installationen auf seine eigenen Kosten zu übernehmen.

2.3 Verwendung und Weiterverkauf von elektrischer Energie

- 2.3.1 Der Kunde darf die elektrische Energie nur gemäss den Tarifbestimmungen verwenden. Er darf insbesondere keine elektrischen Geräte an Stromkreise anschliessen, die für andere Zwecke bestimmt sind.

- 2.3.2 Das AEW liefert die elektrische Energie nur für den Eigenverbrauch. Insbesondere darf der Kunde keine elektrische Energie an Dritte weitergeben oder verkaufen. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume. Solche Dritte gelten nicht als Kunde im Sinne dieses Reglementes.
- 2.3.3 Der Kunde darf für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Tarifen des AEW erheben.

2.4 Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung

- 2.4.1 Das AEW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen bei:
- a. Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte oder infolge höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosion sowie Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck und anderen Naturereignissen;
 - b. betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr vom Energielieferwerk, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Das AEW ist verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren;
 - c. behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG).
- 2.4.2 Das AEW ist berechtigt, die Energielieferungen an die Kunden den veränderten Bedingungen seiner eigenen Energielieferanten und den ausserordentlichen Belastungsverhältnissen in seinem eigenen Netz anzupassen und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs und zur Sperrung während der Zeiten kritischer Netzbelastung zu ergreifen. Das AEW handelt dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Vorausssehbare längerdauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.
- 2.4.3 Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

2.5 Eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen der Kunden

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter in das Netz des AEW ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

2.6 Einstellung der Energielieferung

- 2.6.1 Das AEW ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) fruchtlos geblieben oder untauglich sind, die Energielieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:¹⁾
- a. rechtswidrig Installationen und Geräte benutzt;
 - b. seinen Verbindlichkeiten nach erfolglosen Mahnungen nicht nachkommt;
 - c. rechtswidrig Energie bezieht oder an Dritte weitergibt;
 - d. dem AEW oder seinen Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - e. vorsätzlich Eigentum des AEW zerstört oder beschädigt;
 - f. widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
 - g. festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
 - h. keine Abhilfe gegen beanstandete Netzrückwirkungen schafft;
 - i. den vom AEW vorgeschriebenen Leistungsfaktor (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angemessener Frist keine Abhilfe trifft.
- 2.6.2 Das AEW kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Energielieferung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.
- 2.6.3 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem AEW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 2.6.4 Jeder Einstellung der Energielieferung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung unter Ansetzung einer angemessenen Frist an den Kunden mit gleichzeitiger Mitteilung an den Liegenschaftseigentümer voranzugehen.

3. Rechnungswesen

3.1 Tarife

¹⁾ Fassung gemäss Reglement vom 26. März 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 243).

3.1.1 Die Tarife werden vom Verwaltungsrat des AEW festgesetzt und können jederzeit geändert werden. Die Änderung ist den Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekannt zu geben.

3.1.2 Die Tarife sind auf besonderen Tarifblättern fest gehalten.

3.2 Gebührenbezug und Verrechnung

3.2.1 Die Messergebnisse des AEW über die Energielieferungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.

3.2.2 Die Energielieferungen werden für jede Messstelle in Rechnung gestellt. Das AEW legt den Zeitpunkt der Ablesung fest. Die Ablesung erfolgt jährlich mindestens einmal.

3.2.3 Das AEW kann zwischen den Ablesungen der Tarifapparate Teilrechnungen im Rahmen des voraussehbaren Energiebezuges stellen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen in Abzug gebracht.

3.2.4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3.3 Verzug

3.3.1 Gerät ein Kunde nach Ablauf der Fälligkeit in Verzug, wird er schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Woche aufgefordert. Das AEW kann kostendeckende Mahngebühren verlangen und Verzugszinsen verrechnen.

3.3.2 Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, erhält er eine Verfügung, in welcher der geschuldete Betrag festgelegt wird. Diese Verfügung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau gemäss § 52 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

3.3.3 Das AEW kann bei einem neuen Kunden das Inkasso für Energieforderungen fremder Werke aus früheren Bezügen übernehmen.

3.4 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Zahlautomaten

3.4.1 Das AEW ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der Gebühren zu verlangen oder Zahlautomaten einzubauen.

3.4.2 Die Zahlautomaten dürfen so eingestellt werden, dass ein Teil des einzugebenden Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus Strombezug verwendet wird.

3.4.3 Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung der Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

¹⁾ SAR 271.100

- 3.4.4 Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Gebühren.
- 3.4.5 Sicherheitsleistungen sind vom AEW zu banküblichen Bedingungen zu verzinsen.
- 3.4.6 Das AEW ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit dem rechtskräftig verfügbaren Gebührenbetrag zu verrechnen.

3.5 Stundung und Verjährung

- 3.5.1 Forderungen des AEW aus Energielieferung und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Messung der Energie.
- 3.5.2 Das AEW kann in Härtefällen die auf Grund der rechtskräftigen Abgabeverfügung geschuldete Summe erlassen oder stunden.

4. Messwesen

4.1 Messeinrichtungen

- 4.1.1 Die Messung der gelieferten Energie erfolgt mittels amtlich geprüften und geeichten Apparaten. Das AEW liefert die notwendigen Tarifapparate. Sie bleiben Eigentum des AEW und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde liefert die notwendigen Schaltapparate. Sie bleiben in seinem Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde des zu beliefernden Objektes lässt den Einbau der Apparate und die dafür notwendigen Installationen von einem Installateur mit Bewilligung gemäss Ziffer 5.1.2 ausführen. Der Kunde stellt dem AEW den für die Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er lässt die allfällig zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen und Ähnliches auf seine Kosten anbringen.
- 4.1.2 Tarifapparate dürfen nur durch das AEW oder dessen Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur das AEW oder seine Beauftragten dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen.
- 4.1.3 Das AEW behält sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Tarifapparaten verletzen oder entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche deren Funktion beeinträchtigen.
- 4.1.4 Amtlich geprüfte Messapparate, die nicht zur Messung der Energielieferung des AEW an den Kunden dienen (Unterzähler), werden nur in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben.

4.2 Fehlgang von Messeinrichtungen

- 4.2.1 Der Kunde, welcher die Ungenauigkeit einer Messeinrichtung behauptet, kann jederzeit die Prüfung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgeblich. Das AEW kann die gesamten Kosten für die Prüfung dem Kunden überbinden, falls sich dessen Behauptung als unrichtig erweist.
- 4.2.2 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.
- 4.2.3 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate unverzüglich dem AEW zu melden. Unregelmässigkeiten in der Funktion der Schaltapparate lassen die Kunden unverzüglich auf ihre Kosten beheben.

4.3 Messung der Energie, Fehlanzeige, Energieverluste

- 4.3.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Tarifapparate massgebend. Ihre Erfassung erfolgt durch das AEW oder dessen Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden beauftragt werden, Tarifapparate zu überwachen oder deren Angaben zu erfassen.
- 4.3.2 Wird ein Fehlschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug auf Grund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom AEW festgelegt. Dieses geht dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.
- 4.3.3 Wird eine Fehlanzeige eines Messapparates nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen bis auf maximal fünf Jahre berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.
- 4.3.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

4.4 Zutrittsrecht zu den Tarifapparaten

Den Organen des AEW oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu allen Mess- und Tarifapparaten zu gestatten. Die Tarifapparate

müssen frei zugänglich sein. Der Zutritt hat zu angemessener Zeit zu erfolgen.

5. Hausinstallationen und deren Kontrolle

5.1 Installationsbewilligung

- 5.1.1 Das AEW gilt als kontrollpflichtige Unternehmung für jene Hausinstallationen, die an das Niederspannungsnetz des AEW angeschlossen sind und an welche das AEW elektrische Energie abgibt. Das AEW ist verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat auszuweisen.
- 5.1.2 Wer Installationen erstellt, ändert oder instandstellt und wer elektrische Erzeugnisse an Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instandstellt, braucht eine Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates. Vorbehalten sind die Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.
- 5.1.3 Dabei sind die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, wie die Hausinstallationsvorschriften und die Normen des SEV, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und die Werkvorschriften des AEW, massgeblich.
- 5.1.4 Der Installateur meldet dem AEW schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen und veranlasst die Lieferung der Tarifapparate.
- 5.1.5 Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde oder der Eigentümer bzw. dessen Installateur mit dem AEW zu verständigen.

5.2 Unterhalt

- 5.2.1 Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel.
- 5.2.2 Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern (Sicherheitseinsätze oder Leitungsschutzschalter), Geräusche oder Geruchsbildung sofort Anzeige an einen Inhaber einer Installationsbewilligung und an das AEW.

5.3 Zutrittsrecht und Kontrolle

- 5.3.1 Das AEW oder dessen Beauftragte führen die in der Verordnung über die Hausinstallationskontrolle vorgeschriebenen Kontrollen

durch. Die Eigentümer der Installationen lassen festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben.

- 5.3.2 Den Organen des AEW ist zur Kontrolle der Anlagen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumen zu gestatten.
- 5.3.3 Das AEW ist berechtigt, allfällige Aufwendungen für durchgeführte Kontrolltätigkeiten dem Installationsinhaber in Rechnung zu stellen.

6. Haftung

6.1 Grundsätzliches

- 6.1.1 Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des AEW-Niederspannungsnetzes liegt, gilt Art. 27 Abs. 1 EIG¹⁾.
- 6.1.2 Vermögensschäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieses Abgabereglementes (Art. 27 Abs. 2 EIG²⁾).
- 6.1.3 Für Brandschäden gilt Art. 29 EIG³⁾.
- 6.1.4 Der Hauseigentümer und der Kunde sind für den elektrischen Betrieb der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Hausinstallationen selber verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Hausinstallationseigentümers noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

6.2 Haftung für Spannungs- und Frequenzschwankungen

- 6.2.1 Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwächst.
- 6.2.2 Die Kunden und Eigentümer sind verpflichtet, alles Notwendige vorzukehren, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für Kunden, welche Inhaber eines Betriebes sind, der für Schäden dieser Ursachenart besonders anfällig ist (z.B. Intensivmastbetriebe, Steuerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw.).

¹⁾ SR 734.01

²⁾ SR 734.01

³⁾ SR 734.01

6.2.3 Vorbehalten sind die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die zwingenden Charakter tragen.

6.3 Haftung für Unterbrechungen und Einschränkungen der Energieabgabe

6.3.1 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen erwächst. Diese Unterbrechungen und Einschränkungen müssen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind (Ziff. 2.4 und 2.6).

6.3.2 Bei Unterbrechungen längerer Dauer oder anderen erheblichen Einschränkungen können die Gebühren angemessen reduziert werden.

6.4 Haftung für Energiebezüge

6.4.1 Primär haftet der Kunde für die Bezahlung aller über seine Mess- und Tarifapparate verbrauchten Energie und anderer Gebühren bis zur nächsten Ablesung, sofern er das Energielieferungsverhältnis nicht durch ordentliche Abmeldung aufgelöst hat.

6.4.2 Sekundär haften die Liegenschaftseigentümer, sofern sie oder ihre Liegenschaftsverwalter die Meldepflichten oder andere Bestimmungen dieses Reglements verletzen, für jene nicht einbringlichen Gebühren, die im Betreibungsverfahren gegen einen Kunden zum Verlustschein führen. Die Liegenschaftseigentümer haben bei der Liquidation des Verlustes Anspruch auf Übertragung des Verlustscheines.

6.4.3 Ferner haften die Liegenschaftseigentümer für allfällige Gebühren, die im Zusammenhang mit Energiebezügen in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen stehen.

6.4.4 Für Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen haftet primär der Kunde, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

6.5 Haftung für Beschädigungen an den Messeinrichtungen

Für Sachschäden an den Messeinrichtungen, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte, haftet primär der Kunde, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Meldepflichten bei Gefährdung

- 7.1.1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen des AEW Arbeiten ausgeführt, bei denen Personen oder Sachen durch Leitungen gefährdet werden können, so ist das AEW rechtzeitig zu orientieren. Das AEW besorgt kostenlos die Isolierung oder die Abschaltung der Leitungen.
- 7.1.2 Wenn der Kunde bzw. Eigentümer einer Liegenschaft in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen lassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden können, so hat er dies dem AEW rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Massnahmen treffen kann.
- 7.1.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. der Eigentümer einer Liegenschaft grössere Grabarbeiten durchführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim AEW über die Lage erdverlegter Leitungen zu erkundigen. Werden solche Leitungen freigelegt, so hat er sich vor dem Zudecken erneut mit dem AEW in Verbindung zu setzen, damit die betreffenden Leitungen kontrolliert werden können.

7.2 Weitere Reglemente und Weisungen

- 7.2.1 Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Strassenbeleuchtungen sowie für Eigenzeugungsanlagen, sind spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten.
- 7.2.2 Die Eigentumsgrenzen privater Niederspannungsinstallationen sowie die weiteren Anschlussbedingungen sind im Reglement für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des Aargauischen Elektrizitätswerkes festgelegt.

7.3 Inkrafttreten und Publikation

- 7.3.1 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 23. März 1994.¹⁾
- 7.3.2 Dieses Reglement kann jederzeit unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten seit allgemeiner Bekanntgabe an die Kunden abgeändert werden.
- 7.3.3 Dieses Reglement ist in der Aargauischen Gesetzessammlung (AGS) zu veröffentlichen.

¹⁾ Fassung gemäss Reglement vom 26. März 1997, in Kraft seit 1. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 243).